

## **Satzung**

### **des Wirtschaftsnetzwerks Jandelsbrunn**

**in der Fassung vom 07.02.2011**

**geändert durch Beschluss der Jahreshauptversammlung am 23.05.2012**

#### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt die Bezeichnung "Wirtschaftsnetzwerk Jandelsbrunn".
2. Der Verein Wirtschaftsnetzwerk Jandelsbrunn hat seinen Sitz in Jandelsbrunn.
3. Als Geschäftsjahr des Wirtschaftsnetzwerks gilt das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

1. Der Verein Wirtschaftsnetzwerk Jandelsbrunn will mit seinen Mitgliedern dazu beitragen, den Standpunkt und die Interessen der Wirtschaft einzeln oder auch als Kreis in der Gesellschaft zu vertreten. Insbesondere will der Verein mitwirken, das Verantwortungsbewusstsein der freien Unternehmer und Angestellten für eine Entwicklung der sozialen Marktwirtschaft zu wecken und zu stärken.
2. Dies erfordert u.a.:
  - a) die Vermittlung von Kenntnissen wirtschafts-, gesellschafts- und sozialpolitischer Zusammenhänge und Erfordernisse,
  - b) die aktive Beteiligung der Mitglieder an der Planung und Durchführung von Programmen des Kreises zur Förderung des Einzelnen und des Gemeinwesens,
  - c) die Einführung des Nachwuchses in die Wirtschaftspraxis und Arbeitswelt,
  - d) die Auseinandersetzung mit gesellschaftspolitisch relevanten Gruppen,
  - e) die fachliche Fortbildung durch: - betrieblichen und überbetrieblichen Meinungs- und Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern, - Studium der an eine moderne Unternehmensführung zu stellenden Anforderungen,
  - f) die Stärkung des Zusammengehörigkeitsgefühls der Unternehmer durch Erarbeiten gemeinsamer Standpunkte.
3. Der Verein Wirtschaftsnetzwerk Jandelsbrunn leistet Hilfestellung bei Berufseinsteigern und Schulabgängern bei der Wahl ihres Berufes. Er unterstützt dabei entsprechende Projekte an Schulen.

#### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied kann sein, wer unternehmerische Aufgaben wahrnimmt oder für die Übernahme solcher Aufgaben vorbereitet wird.
2. Ausnahmsweise können auch andere Personen Mitglied werden, die den Zielsetzungen des Vereins durch ihre berufliche Tätigkeit nahe stehen.
3. Die Mitglieder müssen im Sinne des BGB voll geschäftsfähig sein.
4. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Der Vorstand entscheidet nach Prüfung über die Mitgliedschaft.
5. Die Ehrenmitgliedschaft kann aufgrund besonderer Verdienste um das Wirtschaftsnetzwerk auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung verliehen werden, eine ordentliche

Mitgliedschaft wird hiervon nicht berührt.

6. Fördermitglied kann werden, wer ordentliches Mitglied nicht sein kann.

7. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Mitgliedschaft eines Vorstandsmitglieds in der Vorstandschaft endet nach Abschluss der Legislaturperiode.

8. Ein Austritt ist schriftlich mitzuteilen und kann zum Ende jeden Kalendervierteljahres erklärt werden.

9. Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied den vom Verein verfolgten Zielen erheblich zuwiderhandelt oder innerhalb eines Geschäftsjahres an mehr als einem Drittel der Veranstaltungen des Kreises unentschuldigt nicht teilgenommen hat oder trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge länger als 3 Monate im Verzug ist.

10. Über Aufnahme und Ausschluss entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Er ist berechtigt, einen Antrag auf Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

11. Über einen Einspruch gegen den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 4 Beiträge und Beitragsordnung**

1. Die ordentlichen Mitglieder und die Fördermitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen.

2. Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus der Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Mitgliedsbeitrag ist mit Eintritt und jeweils im 1. Quartal fällig.

3. Die Verpflichtung zur Zahlung bereits fällig gewordener Mitgliedsbeiträge bleibt von einem Vereinsausschluss unberührt.

4. Bei einem Ausscheiden während des Geschäftsjahres werden keine anteiligen Mitgliedsbeiträge zurückgezahlt.

5. Nichtmitglieder können dem Verein Wirtschaftsnetzwerk Jandelsbrunn Zuwendungen zukommen lassen.

## **§ 5 Organe**

Organe des Vereins Wirtschaftsnetzwerk Jandelsbrunn sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet u.a. über:

- a) grundsätzliche Fragen der Vereinsarbeit,
- b) die Wahl des Vorstandes,
- c) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
- d) die Wahl des Rechnungsprüfers,
- e) die Erteilung von Entlastungen,
- f) die Höhe des jeweils jährlichen Beitrages,
- g) die Auflösung des Vereins,
- h) die Satzungsänderung,
- i) sowie in den sonstigen in dieser Satzung festgelegten Angelegenheiten.

2. Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt, bei der über die in Absatz 1 aufgezählten Angelegenheiten für das darauf folgende Jahr entschieden wird.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat unter Anführung des Grundes auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 Prozent der ordentlichen Mitglieder binnen 6 Wochen stattzufinden.
4. Zu dieser Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende oder bei der Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied spätestens zwei Wochen vorher per Mail, unter Bekanntgabe des Ortes, des Tages, der Stunde und der Tagesordnung, einzuladen.
5. Bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Personen der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.
7. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand binnen 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung durch Einladung der ordentlichen Mitglieder einzuberufen. Diese ist ungeachtet der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist neben der Bekanntgabe des Ortes, des Tages, der Stunde und der Tagesordnung auf die unbedingte Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung hinzuweisen.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung oder eine gesetzliche Regelung nicht eine andere Mehrheit vorsieht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
9. Eine Änderung dieser Satzung sowie die Auflösung des Vereins Wirtschaftsnetzwerk Jandelsbrunn kann nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
10. Über die Art der Abstimmung, ob durch Zuruf oder Stimmzettel, entscheidet der Vorsitzende. Eine schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel muss erfolgen, wenn dies von einem der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird. Bei Wahlen findet bei Verlangen eine geheime Abstimmung statt.
11. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste ordentliche Mitglied den Vorsitz.
12. Über Mitgliederversammlungen, bei denen formelle Beschlüsse im Sinne dieser Satzung gefasst werden, ist ein vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes unterzeichnetes Protokoll zu fertigen. Das gefertigte Protokoll hat den gefassten Beschluss, den Ort und Tag der Versammlung, die Tagesordnung und die Feststellung, dass die Versammlung ordnungsgemäß einberufen und beschlussfähig war, zu enthalten.

## **§ 7 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Schatzmeister
- Schriftführer

Bei Bedarf können auch Beisitzer gewählt werden.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden, den Schatzmeister und Schriftführer jeweils zu zweit vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

(3) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist von der Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.

(4) Wiederwahl ist möglich.

(5) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl nicht besetzt werden kann. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines wahrnehmen.

(6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als € 1.000,00 für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von mehr als € 1.000,00 der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf. Im Übrigen gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilung.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

(8) Die Abgeltung des Aufwendungsersatzes ist in der Finanzordnung des Vereines geregelt.

(9) Vorstandsmitglieder nach § 7 Abs. 1 können nur Vereinsmitglieder werden.

## **§ 8 Kassenprüfung**

(1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.

(2) Sonderprüfungen sind möglich.

(3) Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen sind in der Finanzordnung geregelt.

## **§ 9 Haftungsbeschränkung**

Die Haftung ist auf das Vereinsvermögen beschränkt. Die Haftungsbeschränkung ist im Außenverhältnis den Geschäftspartnern gegenüber zu erklären.

## **§ 10 (Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens)**

1. Zur Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2. Bei Auflösung des Vereines, Entzugs der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen des Vereines an die Gemeinde Jandelsbrunn.

## **§ 11 Schlussbestimmungen**

1. Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise gegen gesetzliche Regelungen verstoßen oder aus anderen Gründen nichtig sein, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Satzungsbestimmungen nicht berührt.

2. Diese Satzung tritt am 07.02.2011 in Kraft.